



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 11.11.2020

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Rostascheaufbereitungsanlage auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach, 51789 Lindlar

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	10
III. Nebenbestimmungen.....	11
IV. Hinweise	14
V. Begründung	16
1. Sachverhaltsdarstellung:	16
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	16
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	22
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	22
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	22
3.1.2 Anlagensicherheit	22
3.1.3 Schallschutz	23
3.1.4 Luftreinhaltung.....	23
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	24
3.2.1 Planungsrecht.....	24
3.2.2 Baurecht und Brandschutz	24
3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung	24
3.2.4 Bodenschutz.....	25
3.2.5 Arbeitsschutz	25
3.2.6 Abfallwirtschaft	25
3.3 Zusammenfassung	26
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	26
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	26
VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	27
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	29

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird dem

**Bergischer Abfall-
wirtschaftsverband
Braunwerth 1 - 3
51766 Engelskirchen**

auf ihren Antrag vom 24.06.2020, zuletzt ergänzt am 15.10.2020

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Rostascheaufbereitungsanlage (RAA)**

auf dem Standort Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach in 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) zusammen:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

(Bestand)

Verfahrensart: G (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) IED-Anlage (E)

- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

(Bestand)

Verfahrensart: V (Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

(Bestand)

Verfahrensart: V (Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Anlage besteht aus

- ★ BE 1 Inputlager Rostasche / Aufbereitungsbereich Bauschutt
- ★ BE 2 Rostaschenaufbereitungsanlage,
- ★ BE 3 kombinierte Lagerfläche Rostasche / Bauschutt inkl. Aufbereitungsbereich Bauschutt
- ★ BE 4 Outputlagerbereich.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- ★ Die Lagerfläche der BE 3 wird um ca. 3.900 [m²] in nördliche Richtung vergrößert.
- ★ Die getrennte Lagerung von Rostaschen und Bauschutt auf der erweiterten Lagerfläche der BE 3.
- ★ Die Belegung der Lagerfläche der BE 3 mit Rostaschen und Bauschutt bedarfsweise in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen.
- ★ Die Annahme von Bauschutt in der BE 1 und im Bereich der Lagerfläche der BE 3.
- ★ Die Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt mittels mobiler Anlagentechnik im Bereich der BE 1 und der erweiterten BE 3.
- ★ Die Beibehaltung der in 2019 angezeigten Anlagenkapazität der Rostaschenaufbereitungsanlage mit 210.000 [t/a].

- ★ Die Aufnahme der Anzeigebestätigung in die Genehmigung:

Aktenzeichen 52.03.03A15.1.-300.0232/19-Tho vom 12.12.2019 zur Anzeige zur Änderung der Lage der Rostaschenaufbereitungsanlage durch die Erneuerung von Anlagenteilen innerhalb des genehmigten Betriebsbereichs auf der Zentraldeponie Leppe. Die Anzeigenbestätigung und die zugehörige Anzeige vom 26.11.2019 liegen zusammen mit der Baugenehmigung in der Anlage 1 den Antragsunterlagen bei.

- ★ Aufbauend auf die in der vorgenannten Anzeige beschriebenen Anlagentechnik, wird diese um einen weiteren Wirbelstromscheider mit vorgeschaltetem Überbandmagnetscheider und einem Bandrollenmagnetscheider erweitert.

Ansonsten werden die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von Abfällen und
- ★ die zugelassenen Abfallschlüsselnummern

hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 11.07.2014, 52.1.21(6.5)24/77-We in der derzeit geltenden Fassung werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. modifiziert:

4.2 Behandlungskapazität

Die max. zulässige jährliche Durchsatzkapazität beträgt 210.000 [t/a].

6. Erweiterung der Lager- und Behandlungsflächen der Rostascheaufbereitungsanlage (RAA)

6.1 Mitgeltende Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen meines Genehmigungsbescheides vom 11.07.2014, 52.1.21(6.5)24/77-We, in der derzeit geltenden Fassung sind auch beim Betrieb der erweiterten Lager- und Behandlungsflächen einzuhalten, wenn nicht durch diesen Bescheid andere Regelungen festgelegt werden.

6.2. Allgemeines

6.2.1 Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 300-9975283, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 - 4948

Faxnummer: 0221 / 147 - 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

6.2.2 Der voraussichtliche Nutzungsbeginn ist vorab der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, schriftlich mitzuteilen.

6.2.3 Die Maßnahme ist durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, abnehmen zu lassen.

Die Details der Abnahmen sind vorab mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, abzustimmen.

6.2.4 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

6.2.5 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.3. Standort und Befristung

6.3.1 Standort

Die Rostascheaufbereitungsanlage kann nur in Verbindung mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung der Bezirksregierung Köln, Az. 52.1.21.1(6.5)24/77-We am beantragten Standort betrieben werden.

6.3.2 Vorrang von deponiespezifischen Erfordernissen

Wird die Fläche zukünftig für deponiespezifische Erfordernisse benötigt, haben diese Belange Vorrang. Die Anlage ist in diesem Fall rechtzeitig zurückzubauen, um die deponiespezifischen Erfordernisse weder zu behindern noch zu verzögern.

6.3.3 Befristung

Da die Fläche dem abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss unterliegt, ist der Betrieb längstens befristet bis zum Ende der Stilllegungsphase des Deponieabschnittes, unter Berücksichtigung des Realisierungsfortschrittes der Stilllegungsmaßnahmen.

6.3.4 Reinigungskonzept für die Fahrwege

Innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides, ist ein Reinigungskonzept für die Fahrwege der Bezirksregierung Köln zur Abstimmung vorzulegen (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 3.1 im Änderungsbescheid vom 11.07.2014, Az. 52.1.21(6.5)24/77-We).

6.3.5 Umsetzung von Maßnahmen zur Staubminimierung

Die Vorgaben, Annahmen, Maßnahmen, etc. in der Staubimmissionsprognose des Fa. Aneco Institut für Umwelttechnik GmbH & Co. vom 28.01.2020 i.V.m. der Ergänzung vom 15.10.2020, sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die v. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.

2. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, und gelten ebenfalls für die Änderungen, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
5. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
6. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
8. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers.
9. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen betreibt auf der Grundlage der Genehmigung vom 11.07.2014, Az. 52.1.21(6.5)24/77-We in der derzeit geltenden Fassung, die Rostascheaufbereitungsanlage (RAA) mit Sieb- und Nachsortieranlage am Standort der Zentraldeponie Leppe (ZDL), Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2.

Die Genehmigung ist längstens befristet bis zum Beginn der Nachsorgephase der Deponie.

Der BAV hat mit Schreiben vom 24.06.2020 die wesentliche Änderung der RAA gem. § 16 BImSchG beantragt. Antragsgegenstand ist hauptsächlich die Erweiterung der Behandlungs- und Lagerflächen der Rostascheaufbereitungsanlage (RAA).

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Da die Rostascheaufbereitungsanlage keine der Deponie dienende Anlage ist, wurde neben diesem Antrag gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG zum Betrieb der Anlage auch ein abfallrechtlicher Antrag auf temporäre Nutzung des erweiterten Standortes gestellt.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich im Bestand um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: G (Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und
Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) IED-Anlage (E)

- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.11.2.4 V im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
(Nr. 8.12.2 V im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Anlage besteht aus

- ★ BE 1 Inputlager Rostasche / Aufbereitungsbereich Bauschutt
- ★ BE 2 Rostaschenaufbereitungsanlage,
- ★ BE 3 kombinierte Lagerfläche Rostasche / Bauschutt inkl. Aufbereitungsbereich Bauschutt
- ★ BE 4 Outputlagerbereich.

Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag sollen hauptsächlich die Behandlungs- und Lagerflächen der RAA erweitert werden.

Im Einzelnen wurde folgende Maßnahmen beantragt:

- ★ Die Lagerfläche der BE 3 wird um ca. 3.900 [m²] in nördliche Richtung vergrößert.
- ★ Die getrennte Lagerung von Rostaschen und Bauschutt auf der erweiterten Lagerfläche der BE 3.
- ★ Die Belegung der Lagerfläche der BE 3 mit Rostaschen und Bauschutt bedarfsweise in Abhängigkeit von den betrieblichen Erfordernissen.
- ★ Die Annahme von Bauschutt in der BE 1 und im Bereich der Lagerfläche der BE 3.
- ★ Die Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt mittels mobiler Anlagentechnik im Bereich der BE 1 und der erweiterten BE 3
- ★ Die Beibehaltung der in 2019 angezeigten Anlagenkapazität der Rostaschenaufbereitungsanlage mit 210.000 [t/a]

- ★ Die Aufnahme der Anzeigebestätigungen in die Genehmigung:

Aktenzeichen 52.03.03A15.1.-300.0232/19-Tho vom 12.12.2019 zur Anzeige zur Änderung der Lage der Rostaschenaufbereitungsanlage durch die Erneuerung von Anlagenteilen innerhalb des genehmigten Betriebsbereichs auf der Zentraldeponie Leppe. Die Anzeigenbestätigung und die zugehörige Anzeige vom 26.11.2019 liegen zusammen mit der Baugenehmigung in der Anlage 1 den Antragsunterlagen bei.

- ★ Aufbauend auf die in der vorgenannten Anzeige beschriebenen Anlagentechnik, wird diese um einen weiteren Wirbelstromscheider mit vorgeschaltetem Überbandmagnetscheider und einem Bandrollenmagnetscheider erweitert.

Ansonsten werden die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von Abfällen und
- ★ die zugelassenen Abfallschlüsselnummern

hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Weitere Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die Anlage fällt nicht unter die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass keine UVP durchzuführen ist.

Die Anlagennummern gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV bleiben unberührt.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Somit ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist.

Wenn ein AZB zu erstellen ist, kann nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV das Nachreichen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zugelassen werden.

In der Rostascheaufbereitungsanlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines AZB nicht notwendig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- ★ der Landrat des Oberbergischen Kreises
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
- ★ die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Überwachung, Abfallstromkontrolle),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz) und
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Die Beteiligten haben dem Vorhaben unter Formulierung von Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage ist den unter Ziffer V. Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nummern des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen. Bei der Nummer 8.11.2.3 G/E handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie), in der Grundpflichten für die Betreiber solcher Anlagen normiert sind.

Dazu gehört die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT); für die beantragte Erweiterung wurde das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006 berücksichtigt.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Die jährliche Durchsatzleistung ändert sich durch die beantragten Änderungen nicht. Die Geräuschimmissionsprognose des TÜV Rheinland Energy GmbH vom 19. Mai 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche die Immissionsrichtwerte an dem Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreiten. Gem. Nr. 3.2.1 TA Lärm sind sie als nicht relevant anzusehen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Die Fa. Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. kommt im Gutachten zur Staubemissions- und Staubimmissionssituation vom 28.01.2020 zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung die Zusatzbelastung von Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag den jeweiligen Irrelevanzwert unterschreitet.

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen dieser Anlage.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht und Brandschutz

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Baurechtes sowie des Brandschutzes bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung

Die wasser- und abwasserrechtliche Situation ändert sich nicht.

Es bestehen unter dem Aspekt Abwasser- und Gewässerschutz keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.2.4 Bodenschutz

In der Rostascheaufbereitungsanlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht notwendig ist.

Eingriffe in den Boden erfolgen nicht, daher sind Bodenschutzbelange nicht berührt.

3.2.5 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

3.2.6 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagendaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 05.11.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 10.11.2020 Stellung genommen. Redaktionelle Anmerkungen wurden berücksichtigt. Inhaltliche Änderungswünsche wurden nicht geäußert. Der Bescheid konnte daher in der vorgesehenen Form erteilt werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

Im Auftrag

(Dr. Welling)

Anlagen

1 Exemplar Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Antragsanschreiben vom 24.06.2020, Az. dso-Antrag Neue RAA
 - 1.1 Antrags-Formular
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Angaben zum Antragsteller, Betreiber, Betriebsführer und Entwurfsverfasser
 - 1.4 Antragsgegenstand
 - 1.5 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- 2 Pläne
 - 2.1 Grundkarten
 - 2.2 Werklageplan
- 3 Bauvorlagen
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Betriebsbeschreibung
 - 4.2 Anlagen In- und Output
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Herstellungs-, Produktions-, Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.5 Betriebszeiten
 - 4.6 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.7 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.8 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.9 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 4.10 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen und Lärm
 - 4.11 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.12 Einstufung der gelagerten Abfälle nach AwSV
 - 4.13 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG
 - 4.14 Schematische Darstellung (Fließbild)
 - 4.15 Maschinenaufstellungsplan
 - 4.16 Immissionsprognosen
 - 4.17 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
 - 4.18 Ausgangszustandsbericht

4.19 Formulare

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

6 Sonstige Unterlagen

6.1 Sicherheitsleistungen

7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

8 Antragsergänzung vom 15.10.2020 (Stellungnahme der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 15.10.2020)

Anlagen

- Anzeigenbestätigung mit dem Aktenzeichen 52.03.03A15.1 , -300,0232/19-Tho vom 12.12.2019
- Anzeige vom 26.11.2019 zur Änderung der Lage der Rostaschenaufbereitungsanlage durch die Erneuerung von Anlagenteilen innerhalb des genehmigten Betriebsbereichs auf der Zentraldeponie Leppe
- Baugenehmigung vom 21.04.2020 mit dem Aktenzeichen 1 9165104/007921BE